

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (Bewohnerparkgebührensatzung)**

**vom .....**

Aufgrund § 4 Absatz 3 Satz 1, 2. Halbsatz, Satz 3 des Landesgebührengesetzes –LGebG – in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes – KAG, sowie § 6a Abs. 5a Satz 2 und 5, Abs. 6 Satz 2 und 4 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 212, ber. S. 219), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.05.2021 (BGBl. I, S. 850, 853) geändert worden ist, und § 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) vom 06.07.2021 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom ..... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel wird eine Gebühr erhoben.

**§ 2 Gebührenschuldner, Fälligkeit**

- (1) Gebührenschuldner ist der Halter des Fahrzeugs, für welches der Bewohnerparkausweis beantragt wird bzw. im Rahmen einer dauerhaften Überlassung, der Nutzer dieses Fahrzeugs.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aushändigung bzw. Übersendung des Bewohnerparkausweises und wird sofort fällig.

**§ 3 Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel beträgt 150,00 Euro/Jahr.
- (2) Der Bewohnerparkausweis kann für eine Dauer von 1 oder 2 Jahren beantragt werden.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Reutlingen geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).